

Christian Klambaur
Gerblenstrasse 2
8632 Tann

KR-Nr. 336/1994

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative "Für eine unbescholtene Kantonsregierung"

Es wird hiermit von den Unterzeichneten gemäss dem Gesetz über das Vorschlagsrecht des Volkes gestützt auf §1, §2, §3, und §19 eine Einzelinitiative folgenden Inhaltes eingereicht:

1. Antrag

Mit der vorliegenden Einzelinitiative verlangen wir die Abänderung von Artikeln in der Kantonsverfassung oder die Schaffung neuer Artikel sowie die Anpassung aller betroffener Gesetze und Verordnungen, damit folgendes erreicht und realisiert werden kann.

A) Modifizierter Artikel in der Kantonsverfassung

Änderung Kantonsverfassung/Neuer Artikel

Wahlfähig als Mitglied des Ständerates, des Regierungsrates und des Kantonsrates ist jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes, sofern er jederzeit allen seinen Bürgerpflichten nachgekommen ist, einen guten Leumund besitzt und seine Wahlfähigkeit nicht durch den Richter oder andere Gründe eingeschränkt ist.

B) Diese Formulierung gilt für Mann und Frau in gleichem Masse.

C) Dieser Artikel wird spätestens sechs Monate nach seiner Annahme durch das Stimmvolk in die Kantonsverfassung übernommen. Die zuständigen Behörden bestimmen den genauen Zeitpunkt des Inkrafttretens.

D) Die zuständigen Behörden sind für eine inhaltlich korrekte und fristgemässe Anpassung aller betroffenen Gesetze und Verordnungen besorgt.

E) Diese Regelung gilt nicht rückwirkend.

2. Zur Begründung:

Es ist unbestritten, dass die Mitglieder bzw. Repräsentanten der Kantonsregierung oder des Ständerates unbescholtene Bürger sein sollten. Der hier vorgeschlagene neue Kantonsverfassungsartikel soll diesem Ziel Rechnung tragen. Dieses Ziel beinhaltet, dass vertrauenswürdige Personen das Volk vertreten; dies heisst mitunter auch, dass die Personen keine schwerwiegenden Vorstrafen, keine Militärdienstverweigerung etc. aufweisen. Das Volk kann die obigen Kriterien kaum überprüfen. Mittels Werbung und Presse kann man bei Wahlen bekanntlich jede Person als vertrauenswürdig «verkaufen». Die Kontrolle, welche die Parteien in welchem Masse auch immer vornehmen, soll nicht verschwinden, sie soll lediglich durch einen Verfassungsartikel in einem Mindestmass standardisiert werden - dies auch im Sinne des Stimmvolkes.

Es reicht nicht aus, bei Problemen nur im nachhinein eingreifen zu können. Entsprechende Massnahmen können politisch - aus verschiedenen Gründen - in den seltensten Fällen durchgesetzt werden, weil es zur Durchsetzung Mehrheiten braucht - Mehrheiten, die oft nicht zustandekommen. Diesbezüglich sind die Erfahrungen mit diversen PUK (Parlamentarische Untersuchungskommission) wohl noch in bester Erinnerung. Obschon unbestritten war, dass offensichtlich Fehler begangen wurden, hatten trotz des grossen Aufwandes die PUK kein konkretes Ergebnis vorzuweisen. Weder in inhaltlicher noch in personalpolitischer Weise konnten die Berichte und Kommentare befriedigen. Die Verantwortung für eine Fehlleistung kann und muss in jedem Falle irgendwo lokalisiert und getragen werden. Die Verantwortung kann meistens einer Person/Personengruppe zugeschrieben werden, so dass es möglich ist, die nötigen personalpolitischen Konsequenzen zu ziehen bzw. einzuleiten. Politisches Engagement ist immer mit Verantwortung verbunden - etwas nur um der Sache willen tun reicht bei der Vielzahl der komplexen Probleme nicht mehr aus. Kompetenzen und Verantwortung sind untrennbar. Kompetenzen sind in der Kantonsregierung vorhanden - und die Verantwortung? Man tut sich in der Politik oft schwer, anderen Fehler anzuzeigen oder eigene Fehler zugeben, geschweige denn, die Verantwortung dafür zu übernehmen.

Verschiedene politische Lager können je nach Motivation, wie beschrieben, einen solchen Beschluss verhindern, so dass letztendlich keine personalpolitischen Konsequenzen gezogen werden können. PUK bringen ohne Konsequenzen wenig - das blosses Wissen um Fehler löst nicht das Problem! Der PUK-Bericht hat keine Konsequenzen und das Volk glaubt somit, es sei alles in Ordnung gewesen.

Die bisherigen Verfassungsartikel enthalten keinerlei Regelungen in dieser Richtung. Bis anhin ist es theoretisch und praktisch möglich, dass Steuerhinterzieher, Dienstverweigerer, Kriminelle und (subversive) Extremisten aller Art in die Kantonsregierung gewählt werden können. Dies ist zwar demokratisch, aber keineswegs wünschenswert - weder politisch noch gesellschaftlich. Der Vorbildfunktion der Regierung (der Regierungsmitglieder i.e.S.) verbunden mit persönlicher Integrität in charakterlicher, moralischer und ethischer Hinsicht sowie einem hohen Mass an Vertrauenswürdigkeit ist jedenfalls und jederzeit Vorrang zu geben. Die übergeordneten Interessen des Volkes sind unbestritten höher einzustufen als die persönlichen Vorstellungen einer Einzelperson.

Wer sich - trotz der politisch in praxi nicht existenten Lösungen in Form von personalpolitischen Konsequenzen - bei den Wahlkriterien (Anforderungen i.e.S.) vorgängig grosszügig zeigt, muss im nachhinein mit angebrachter Härte die Konsequenzen tragen bzw. herbeiführen, wenn das Ansehen und Vertrauen der Regierung aufgrund personalpolitischer Gründe sinkt. Dies ist jedoch zur Zeit (aufgrund fehlender rechtlicher Grundlagen?), wie vorgängig gezeigt, nicht politische Praxis; nicht zuletzt infolge der Verfolgung von parteipolitischen oder persönlichen Interessen.

Zustände, wie sie u.a. im Nationalrat zur Zeit existieren, können und sollen im Kanton Zürich nie Realität werden und sein! Man denke an den Nationalrat, der morgens vom Gefängnis direkt ins Bundeshaus und abends wieder zurück in die Haftanstalt marschierte.

Es lässt sich nicht leugnen, dass die bisherigen Regelungen versagt haben, weil sie zu unpräzise sind und zu viele Lücken aufweisen.

Bis anhin wurde es offenbar versäumt oder als nicht wichtig empfunden, die juristischen Wahlmechanismen und -regeln in der Kantonsverfassung entsprechend zu präzisieren bzw. zu erweitern.

In diesem Sinne wurde der neue Artikel erarbeitet, um die Lücken der bisherigen Regelungen zu stopfen. Der vorgeschlagene Artikel nimmt auch Rücksicht auf Art. 51 des Strafgesetzbuches (StGB).

Im weiteren ist anzumerken, dass «ein guter Leumund» seitens der Initianten nicht mit einem «einwandfreien Leumund» gleichgesetzt wird. Hier soll keine absolute Norm geschaffen werden. Es ist nicht Sinn der Initiative, dass «Kleinigkeiten» (Übertretungen etc.) betreffend der Wahlfähigkeit einer Person entscheidend sein sollen. Vielmehr sollte gesunder Menschenverstand und Verantwortungsbewusstsein ausschlaggebend bei der Beurteilung einer Kandidatur sein. Dass dabei die Vertrauenswürdigkeit einer Person ein wichtiges Kriterium ist, kann nie Gegenstand von Diskussionen sein.

Ziel ist es, zu verhindern, dass Dienstverweigerer, Wirtschaftskriminelle, Extremisten aller Art mit genügend grosser Gefolgschaft in die Kantonsregierung gewählt werden können. Eine glaub- und vertrauenswürdige Regierung kann es sich nicht leisten, dass die Mitglieder ihre Bürgerpflichten nicht vollständig erfüllt haben oder irgendwie in kriminelle Handlungen verwickelt sind oder waren. Man denke auch an Korruptionsaffären. Die Kreditwürdigkeit, das Ansehen und letztendlich auch die zwischenmenschlichen Beziehungen stellen in unserer Gesellschaft nach wie vor auf einer gewissen «Mindestintegrität» ab. Dies mag für viele Leute normal sein - es sollte normal sein - die Praxis ist leider anders .

Es ist daher zwingend nötig, vorgängig bereits beim Wahlmechanismus entsprechende Regelungen einzubauen, da die Kontrollmechanismen wie gezeigt zu wenig oder nicht greifen.

Tann, 19. Oktober 1994

Ch. Klambaur

und 1 Mitunterzeichner